

1. Änderungssatzung zur Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Altenbamberg für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Der Ortsgemeinderat hatte aufgrund von § 95 der Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl.S.153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. März 2023 (GVBl. S. 71), am 14. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Vorlage bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach als Aufsichtsbehörde und deren Schreiben vom 15. Januar 2025 genehmigt und bekanntgemacht wurde. Der Gemeinderat hat nunmehr am 30. Juni 2025 folgende Änderung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

§ 5 der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Altenbamberg für das Haushaltsjahr 2025 wird wie folgt geändert:

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden für das Jahr 2025 wie folgt neu festgesetzt:

1. Grundsteuer

	alt 2025	neu 2025
Grundsteuer A	415 v. H.	500 v. H.
Grundsteuer B	555 v. H.	575 v. H.
(...)		

Artikel II

Die 1. Änderung zur Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Altenbamberg für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Altenbamberg, den 01. Juli 2025

Der Beauftragte der Ortsgemeinde Altenbamberg

Marc Ullrich

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 GemO).